**Bei Vertragsschluss über das Internet sind Umzugskunden über fehlendes Widerrufsrecht zu belehren**

Nicht selten kommt es vor, dass Umzugskunden erst in letzter Sekunde einen Umzugsvertrag kündigen, oftmals weil sie einen vermeintlich günstigeren Anbieter entdeckt haben.

Grundsätzlich gilt für den Umzugs- wie allgemein für jeden Frachtvertrag -, dass der Kunde vor Beginn der Durchführung jederzeit kündigen kann. Dies steht in § 415 Abs. 1 HGB. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift hat der Kunde dann allerdings nach Wahl des Möbelspediteurs diesem entweder die vereinbarte Vergütung abzüglich von dem Unternehmer ersparter Aufwendungen (Ziff. 1) zu bezahlen oder pauschal ein Drittel hiervon (Ziff. 2).

Die meisten Unternehmen machen wohl von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, weil sie in diesem Fall nicht ihre Kalkulation offenlegen müssen.

Grundsätzlich gilt dasselbe, auch wenn der Vertrag über das Internet zustandekommt. Es handelt sich dann um ein sog. Fernabsatzgeschäft. Der Kunde kann derartige Verträge zwar generell gem. § 312 g Abs. 1 BGB binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss widerrufen (vgl. 355 Abs. 2 BGB), nach Abs. 2 Ziff. 9 gilt dies aber für Umzugsverträge nicht, wenn der Vertrag für die Durchführung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

Allerdings ist der Möbelspediteur damit noch nicht aus dem Schneider: Über das fehlende Recht zum Widerruf ist der Verbraucher nämlich ebenfalls zu belehren! Tut er dies nicht, ist er gemäß § 280 BGB dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden besteht in diesem Fall in den bei Kündigung anfallenden Kosten nach § 415 HGB. Der Kunde muss nur behaupten, er hätte den Vertrag bei Kenntnis der fehlenden Möglichkeit zum Widerspruch nicht abgeschlossen (vgl. hierzu aktuell Amtsgericht Würzburg, Urteil vom 13. Juni 2022, Az.16 C 2452/21).

Um diese zugegebenermaßen ziemlich absurde Folge zu vermeiden, sollte der Möbelspediteur den Kunden *noch vor Vertragsschluss* über das fehlende Widerrufsrecht belehren.